



Exportkontrolle

Aktuell

Nr. 12 / 2011

Informationsdienst des BAFA

EU Recht / Embargomaßnahmen

Libyen

Am 10. November wurden mit dem Beschluss 2011/729/GASP des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1139/2011 des Rates der Beschluss 2011/137/GASP bzw. die Verordnung (EU) Nr. 204/2011 geändert. Hintergrund dieser Änderungen ist die Resolution 2016 (2011) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen vom 27. Oktober, mit der die Einrichtung einer Flugverbotszone über Libyen gemäß Ziffern 6 bis 12 der Resolution 1973 (2011) des VN-Sicherheitsrats nach dem 31. Oktober 2011 aufgehoben wurde. Die auf diesen Ziffern beruhenden Artikel 3a des Beschlusses 2011/137/GASP bzw. Artikel 4b der Verordnung (EU) Nr. 204/2011 wurden entsprechend gestrichen.

Abhängig von der weiteren Entwicklung in Libyen sind weitere Aufhebungen der bestehenden Sanktionen, wie die Aufhebung von Finanzsanktionen gegen einzelne Personen, Unternehmen und Einrichtungen, nicht auszu-

schließen. Das BAFA weist nochmals darauf hin, dass die Beschränkungen der Verordnung (EU) Nr. 204/2011 und des § 69q AWW – neben den allgemeinen exportkontrollrechtlichen Bestimmungen – bis dahin fortgelten. Diese können Sie stets aktuell unter <http://www.ausfuhrkontrolle.info/ausfuhrkontrolle/de/embargos/libyen/index.html> auf der Homepage des BAFA einsehen.

Syrien

Die restriktiven Maßnahmen gegen Syrien wurden im Berichtszeitraum mehrfach verschärft.

Zunächst wurde mit dem Beschluss 2011/735/GASP des Rates vom 14. November angeordnet, dass die Europäische Investitionsbank (EIB) Zahlungen im Rahmen bestehender Darlehens- oder Dienstleistungsverträge über technische Hilfe auszusetzen hat. Weiterhin wurde in der Namensliste des Anhangs des Beschlusses 2011/273/GASP des Rates vom 9. Mai 2011 ein Eintrag aufgrund aktueller Erkenntnisse geändert. Der Beschluss beruht auf der Erklärung des Europäischen Rates vom 23. Oktober 2011 und wurde mit der

Verordnung (EU) Nr. 1150/2011 des Rates vom 14. November 2011 in unmittelbar geltendes Recht umgesetzt.

Ebenfalls am 14. November 2011 wurden der Durchführungsbeschluss 2011/736/GASP des Rates und die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1151/2011 des Rates erlassen, mit denen weitere Ergänzungen des Anhangs des Beschlusses 2011/273/GASP des Rates vom 9. Mai 2011 sowie des Anhangs II der Verordnung (EU) Nr. 442/2011 des Rates vom 9. Mai 2011 mit Finanzsanktionen unterworfenen Personen und Einrichtungen angeordnet wurden.

Aufgrund der weiterhin sehr ernsten Lage in Syrien haben die Mitgliedstaaten der Europäischen Union am 1. Dezember 2011 den Beschluss 2011/782/GASP des Rates verabschiedet, der die Grundlage für insbesondere die folgenden weiteren Verschärfungen der Sanktionen gegen Syrien bildet: Verbot des Verkaufs, der Lieferung, der Weitergabe und der Ausfuhr von Ausrüstung oder Software, die in erster Linie zur Überwachung des Internets und zum Abhören von Telefongesprächen durch das syrische Regime bestimmt sind (Art. 3 des Beschlusses 2011/782/GASP);

Beschränkungen für Lieferungen und Dienstleistungen im Zusammenhang mit Schlüsseltechnologie für die syrische Öl- und Erdgasindustrie, bei denen die zugrundeliegenden vertraglichen Verpflichtungen vor dem 23. September 2011 bzw. dem 1. Dezember 2011 eingegangen wurden (Art. 6 und Art. 7 des Beschlusses Nr. 2011/782/GASP); Verbot der Beteiligung am Bau neuer Kraftwerke zur Erzeugung von Strom in Syrien, sofern die zugrunde liegenden vertraglichen Verpflichtungen vor dem 1. Dezember 2011 eingegangen wurden (Art. 11 des Beschlusses Nr. 2011/782/GASP).

Der Beschluss Nr. 2011/782/GASP des Rates vom 1. Dezember 2011 fasst alle bisher gegen Syrien verhängten Sanktionsmaßnahmen zusammen und ersetzt den Beschluss 2011/273/GASP des Rates vom 9. Mai 2011 mit seinen Änderungen. Der Beschluss entfaltet keine Rechtswirkung für die Unternehmen der Exportwirtschaft. Er muss noch in europäisches Recht umgesetzt werden. Bis dahin gilt die Verordnung (EU) Nr. 442/2011 mit ihren Änderungen fort. § 69r AWW braucht nicht angepasst zu werden und gilt fort.

Iran

Mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1245/2011 wurde Anhang VIII der Verordnung (EU) Nr. 961/2010 um 180 Einträge erweitert. Anhang VIII dieser Verordnung enthält die Personen, Organisationen und Einrichtungen, gegen die die EU gemäß Art. 16 Abs. 2 dieser Verordnung in Ergänzung zu den Listungen durch die Vereinten Nationen Finanzsanktionen angeordnet hat. Betroffen von dieser Erweiterung sind insbesondere Unternehmen und Niederlassungen im Umfeld der Islamic Republic of Iran Shipping Lines (IRISL).

Die aktuell geltenden Embargomaßnahmen sind weiterhin auf der Internetseite des BAFA unter <http://www.ausfuhrkontrolle.info/ausfuhrkontrolle/de/embargos/iran/index.html>

zusammengestellt.

Sudan / Südsudan

Mit der Verordnung (EU) Nr. 1215/2011 des Rates vom 24. November 2011 wurde auf der Grundlage des Beschlusses 2011/423/GASP des Rates vom 18. Juli 2011 der Anwendungsbereich der Sanktionsverordnung gegen den Sudan – Verordnung (EG) Nr. 131/2004 des Rates vom 26. Januar 2004 – auf den Südsudan erstreckt. Gleichzeitig wurde die Möglichkeit zu Genehmigung bestimmter Dienstleistungen und Finanzhilfen geschaffen, wenn diese der Unterstützung der Reform des Sicherheitssektors im Südsudan dienen.

BAFA intern

Informationstag Exportkontrolle

Der 3. Informationstag Exportkontrolle am 1. Dezember war ein großer Erfolg. Über 500 Interessierte ließen sich Vorträge von AA, BMWi und BAFA zu aktuellen Rechts- und Verfahrensänderungen in der Ausfuhrkontrolle sowie einen Ausblick auf europäische Rechtssetzungsvorhaben in der Exportkontrolle nicht entgehen.

„Neue Kurzdarstellung Exportkontrolle“

Das Merkblatt „Kurzdarstellung Ex-

portkontrolle“ wurde neu aufgelegt. Es wurde beim Infotag ausgelegt und zeitgleich im Internetangebot (www.ausfuhrkontrolle.info) veröffentlicht. Die Neuauflage berücksichtigt die seit der Voraufgabe eingetretenen Änderungen und stellt viele aktuelle Informationen, insbesondere zu den neuen und geänderten Allgemeinen Genehmigungen, zur Verfügung. Ebenso praktisch für die Nutzer ist die Darstellung der Verfahrensänderungen infolge der Einführung des Antragsportals ELAN-K2.“

ELAN-K2

Beachten Sie bitte eine wichtige Neuerung im Antragsverfahren:

Ende Dezember werden auch die bisher noch über das „alte“ ELAN System angebotenen Formulare für Internationale Einfuhrbescheinigungen und Wareneingangsbescheinigungen in das ELAN-K2 System überführt. Ab diesem Zeitpunkt können die beiden Formulare online nur noch über ELAN-K2 ausgefüllt werden. Die Zugangsdaten für das „alte“ ELAN System verlieren gleichzeitig ihre Gültigkeit.

Weitere Informationen werden Sie rechtzeitig auf der BAFA Homepage www.ausfuhrkontrolle.info unter dem Stichpunkt Antragstellung; IEB / WEB finden.

Ausfuhrkontrolle, unser Beitrag für eine sichere Welt!

Impressum

Text und Redaktion

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Frankfurter Str. 29 - 35
65760 Eschborn

Ansprechpartner

Referat 211
Grundsatz- und Verfahrensfragen
Tel.: 06196 908 660
Fax: 06196 908 793

www.ausfuhrkontrolle.info
ausfuhrkontrolle@bafa.bund.de